

# **Satzung des Quartettverein „Frohsinn“ 1919 Essen-Burgaltendorf e.V. (gegründet am 8. Juni 1919 zu Altendorf/Ruhr)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Quartettverein „Frohsinn“ 1919 mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Essen-Burgaltendorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Essen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, die Teilnahme an Chorwettbewerben und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert er Veranstaltungen wie Konzertreisen, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Ihnen steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
4. Die Aufnahme aktiver Mitglieder bedarf der besonderen Form. Nach dem Besuch von drei Chorproben entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme als aktives Mitglied.
- 4a. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.  
Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich einer stimmlichen Prüfung durch den Chorleiter zu unterziehen, bei der die Eignung festgestellt und die stimmliche Einordnung in den Chor vorgenommen werden soll. Sie sind verpflichtet und berechtigt, an den Chorproben, die regelmäßig zu den vereinbarten Zeiten stattfinden, teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sollten die Mitglieder dafür Sorge tragen, dass sie ihr Nichterscheinen dem Vorstand anzeigen. Zu den Chorproben sind Nichtmitglieder nur dann zugelassen, wenn der Vorsitzende, dessen Vertreter oder der Chorleiter hierzu seine Zustimmung erteilt hat.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Auflösung der juristischen Person
  - e) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Monat, wobei der Eingang der Austrittserklärung maßgeblich ist. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten.

Vor dem beabsichtigten Ausschluss sollte das betroffene Mitglied gehört werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstands wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie können dem Verein entweder als aktive oder als passive (fördernde) Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Aktive und passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Mitglieder oder außenstehende Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Bareinzahlung der Beiträge ist in Ausnahmefällen möglich.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

##### **1. der Vorstand;**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

##### a) Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er leitet die Vorstandssitzungen und muss aktives Mitglied im Verein sein.

##### b) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Vorlage der Vorstandsbeschlüsse. Er informiert den Vorstand über alle Geschäftsabläufe. Bei der Mitgliederversammlung gibt er einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

##### c) Kassenwart

Der Kassenwart ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er verwaltet die finanziellen Belange des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und hierüber dem Vorstand halbjährlich zu berichten. Bei der Mitgliederversammlung gibt er einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Die Ein- und Ausnahmen sind durch Quittungen zu belegen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem

- d) stellv. Vorsitzenden
- e) stellv. Geschäftsführer
- f) stellv. Kassenwart
- g) Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Beratend können die Notenwarte, Stimmenführer oder weitere Mitglieder hinzugezogen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muß jährlich bis zum 31. März durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vereins sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung kann auch erfolgen mittels elektronischer Form (§ 126 a BGB).

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugelassen werden. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden.

Zur Mitgliederversammlung sind Nichtmitglieder grundsätzlich nicht zugelassen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen nur für in der Tagesordnung angegebene Punkte gefasst werden.

Das Stimmrecht ist für passive Mitglieder ausgeschlossen bei der Wahl des Chorleiters, des Probenabstimmers, der Probenzeit sowie des Proben- bzw. Vereinslokales.

Bei den Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat die Abstimmung persönlich zu erfolgen. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder stellen einen Antrag auf geheime Wahl.

Gemäß § 58 Ziffer 4 BGB sind alle Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung zu beurkunden und in einem Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll wird durch mindestens einem Vorstandsmitglied, das nicht Protokollführer sein darf und durch mindestens einem aktiven Mitglied beglaubigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- den alten Vorstand zu entlasten,
- den neuen Vorstand zu wählen,
- die Tagesordnungspunkte abzuhandeln.

Ist bei einer Wahl eine Stimmgleichheit vorhanden, so sind so viele Wahlgänge erforderlich, bis eine Mehrheit vorliegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- durch Beschluss des Gesamtvorstandes,
- auf Antrag und durch persönliche Unterschrift von mindestens 45% der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Vereinskasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern auf Korrektheit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein Kassenprüfer ist jährlich für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 7 Anstellung des Chorleiters**

Die Rechte und Pflichten des Chorleiters ergeben sich aus dem jeweils geschlossenen Anstellungsvertrag.

#### **§ 8 Notenwarte**

Die Notenwarte verwalten das dem Verein gehörende Notenmaterial. Sie sind für dessen Pflege und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich und haben ein Verzeichnis der vorhandenen Chorwerke zu führen. Bei den Chorproben und Auftritten haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Sänger und der Chorleiter das notwendige Notenmaterial zur Verfügung haben. Das Ausleihen von Notenmaterial ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter möglich.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

#### **§ 10 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an CARE FOR CHILDREN e.V., Am Schacht Hubert 11-13, 45139 Essen und Stiftung Füreinander Leben, Holbecks Hof 7, 45276 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 11 Nebenbestimmungen**

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dieser Satzung werden frühere Satzungen aufgehoben.

Sie tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

45289 Essen-Burgaltendorf, den 03. Februar 2018



gez. Hans-Jürgen Scheele (Vorsitzender)



gez. Peter Kösling (Geschäftsführer)



gez. Norbert Wagner (Kassenwart)